

worüber eine größere Anzahl von Briefen — besonders aus der Zeit Ruperts — zu berichten vermag²⁴⁴). Aber nicht aus diesem Grunde haben wir uns den sieben Briefen zugewandt.

Zunächst ermöglichen sie zwei Feststellungen über die praktische Auswirkungen des päpstlichen Schutzes. Dieser sollte jeden Eingriff von Seiten der weltlichen Macht und auch des Bischofs verhindern²⁴⁵). An dem Beispiel Tegernsees wird deutlich, daß trotz zweimaliger Aufforderung Eugens III. an Erzbischof Eberhard (Nr. 127 und 124), gegen die Übeltäter notfalls mit dem Bann vorzugehen, ein wirksamer Schutz des Klosterbesitzes erst durch das Einschreiten des Königs erreicht worden war. Da die einzige Waffe der Kirche nach wie vor die Exkommunikation blieb, waren die unter apostolischem Schutz stehenden Klöster den Gewalttätigkeiten des Adels demnach in der gleichen Weise ausgeliefert wie alle übrigen geistlichen Anstalten. Sie konnten auf den weltlichen Schutz des Vogtes — in diesem Fall trat sogar der König als oberster Schutzherr der Reichsabtei selbst in Aktion — nicht verzichten. Eine andere Beurteilung verdient die Zweckmäßigkeit des päpstlichen Schutzes in dem Verhältnis des Klosters zum Bischof. Wir haben feststellen können, daß der Papst das neue Schutzverhältnis nur Otto von Freising gegenüber erwähnte. Das wird kein Zufall gewesen sein. Abt Konrad hatte in Segni Gelegenheit, dem Papst einen Bericht über die Reformabsichten des Bischofs zu geben, aus dem hervorgehen mußte, daß Otto die Freiheit des Klosters einschränken wollte. Da der neue Erzbischof Eberhard I. von Salzburg (1147—1164) an dem Reformversuch von 1146 unbeteiligt war, bestand für Eugen III. keine Veranlassung, diesem gegenüber das neue Schutzverhältnis zu betonen (Nr. 127 und 124). Otto von Freising hatte jedoch, wie oben nachgewiesen werden konnte²⁴⁶), nicht aufgehört, wesentliche Rechte des Klosters (*ius fundi*, Präsentationsrecht) zu mißachten, so daß sich Abt Konrad genötigt sah, eine Bestätigung dieser Rechte von der höchsten kirchlichen Autorität zu erbitten. Das Privileg von 1150 sollte also den Forderungen des Bischofs ein Ende setzen. In diese Zusammenhänge fügt sich die Erwähnung des päpstlichen Schutzes in Nr. 127 gut ein: Eugen III. wollte dem Bischof zu erkennen geben, daß er weitere Versuche, die auf die Beschränkung irgendwelcher

²⁴⁴) Sie werden für die Darstellung nur dann herangezogen, wenn sie — wie in diesem Falle — in einem größeren, für die Geschichte Tegernsees wesentlichen Sachzusammenhang verwertbar sind. Für die übrigen sei auf die Ausgabe verwiesen. Vgl. auch oben S. 38.

²⁴⁵) Vgl. Bauerreiss a. a. O. S. 102.

²⁴⁶) S. oben S. 62 ff.